



G E M E I N D E
ASCHHEIM
Landkreis München

Erste Bayerische
Landessynode
in Aschheim

756/757
n. Chr.

Gemeinde Aschheim • Saturnstraße 48 • 85609 Aschheim



Verkehrsverbindungen zum Rathaus:

S-Bahn

S2 Riem-Dornach MVV-Bus 263

U-Bahn

U2 Messe West MVV-Bus 234 / 263

Bushaltestelle:

Aschheim Saturnstraße

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Aktenzeichen
6024/02-A418/176-Ti

Tel. (089) 90 99 78 -
Fax (089) 90 99 788 -

26

Aschheim,

11.11.2024

E-Mail: melinda.tischer@aschheim.de
bauverwaltung@aschheim.de

Vollzug der Baugesetze;

Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wegen: Aufstellung einer Wärmepumpe

Grundstück: Merowingerstraße 23, FINr. 418/176, Gemarkung Aschheim

Bebauungsplan: „Westlich der Agilolfingerstraße“

Sehr

die Gemeinde Aschheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. Entsprechend Ihrem Antrag vom 05.09.2024 wird wegen Aufstellung einer Wärmepumpe auf dem Grundstück Merowingerstraße 23, FINr. 418/176 der Gemarkung Aschheim eine Befreiung von der Festsetzung A 5. des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 023 „Westlich der Agilolfingerstraße“ (BL 0038/1971) gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art 63 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € festgesetzt. Bitte überweisen Sie die Gebühr innerhalb von 2 Wochen auf eines der unten genannten Konten.

Rathaus
Saturnstraße 48
85609 Aschheim
Tel. (089) 90 99 78 - 0

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 7.45 - 12.00 Uhr
Montag 14.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 14.30 - 18.00 Uhr
Internet: www.aschheim.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg
VR Bank München Land eG

BIC:
BYLADEM1KMS
GENODEF1OHC

IBAN:
DE92 7025 0150 0020 2502 47
DE40 7016 6486 0004 0050 66

Gründe:

I.

■■■■■■■■■■ beantragte am 05.09.2024 für die Aufstellung einer Wärmepumpe auf dem Grundstück Merowingerstraße 23, FINr. 418/176 der Gemarkung Aschheim die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Westlich der Agilolfingerstraße“ gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO.

Der Antrag ging am 30.09.2024 bei der Gemeinde Aschheim ein.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Nachbarbeteiligung ist der Bauherr bzw. der Entwurfsverfasser verantwortlich.

Gemäß Angabe des Bauherrn liegt die Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke FINrn. 418/175 und 418/177, Gemarkung Aschheim vor. Die Zustimmung der restlichen Nachbarn liegt nicht vor (FINr. 418/164 = Gemeinschaftsweg).

Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen.

Bei mehr als 20 Beteiligten kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Eigentümer des benachbarten Grundstücks FINr. 418/164, Gemarkung Aschheim, werden gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung beteiligt.

Der Bescheid zur Isolierten Befreiung war trotz der fehlenden Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke FINr. 418/164, Gemarkung Aschheim, zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Der Zweite Bürgermeister der Gemeinde Aschheim hat in eigener Zuständigkeit über den Antrag entschieden.

Der Bau- und Planungsausschuss wird in einer nächsten Sitzung hiervon in Kenntnis gesetzt.

II.

Die Gemeinde Aschheim ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 3 BayBO sowie Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, BayVwVfG), weil es sich bei sonstigen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung um verfahrensfreie Vorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 b) BayBO handelt.

Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Eine solche Vorschrift ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Westlich der Agilolfingerstraße“

Da die beantragte Wärmepumpe jedoch den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes widerspricht, ist eine Befreiung vom Bebauungsplan erforderlich.

Die Befreiung wurde gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BayBO schriftlich beantragt und begründet.

Die Befreiung konnte gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erteilt werden, da die Grundzüge der Planung hierdurch nicht berührt werden. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Der Zweite Bürgermeister der Gemeinde Aschheim hat der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans in eigener Zuständigkeit (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 d der Geschäftsordnung der Gemeinde Aschheim vom 06.05.2014) zugestimmt.

Der Bau- und Planungsausschuss wird in einer nächsten Sitzung hiervon in Kenntnis gesetzt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. Tarif-Nr. 2.1.1/1.31 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl S. 766) und der Kostenregelung anlässlich der Änderung der lfd. Nr. 2.1.1 des KVz im Zusammenhang mit der Neufassung der Bayerischen Bauordnung laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 06.12.2007 (Gz. IZ6-1052-21).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift der Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Aschheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

(Siegel)

M. Tischer
Bauverwaltung

Hinweise:

1. Das Landratsamt München erhält eine Kopie dieses Bescheides zur Kenntnisnahme.
2. Sonstige nach anderen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften ggf. erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind in eigener Verantwortung einzuholen.
3. Von der baurechtlichen Zustimmung bleiben privatrechtliche Belange unberührt.
4. Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (www.aschheim.de) entnehmen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.